EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 16. April 1964, durch die die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für einige Blei- und Zinkerzeugnisse zu erlassen

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/288/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß vom 12. Mai 1960 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele (1),

gestützt auf den Beschluß vom 15. Mai 1962 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele (2),

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 28. Februar 1962 betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik, bei Zinkoxyd, Bleioxyd, Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv, Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg, Rohre (einschl. Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren) aus Blei, sowie bei Rehposten und Jagdschrot aus Blei den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten (3),

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 30. Januar 1963, durch die die Italienische Republik ermächtigt worden ist, auf Folien und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger, Pulver und Flitter, aus Blei, sowie auf Teile von elektrischen Bleiakkumulatoren, die sich aus Artikel 1 Absatz (1) des genannten Beschlusses vom 15. Mai 1962 ergebende zusätzliche Zollsenkung nicht anzuwenden (4),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963, durch die die Italienische Republik ermächtigt wird, auf die nationale Erzeugung von Rohblei (ital. Zolltarif Nr. 78.01 A) und Rohzink (ital. Zolltarif Nr. 79.01 A) Schutzmaßnahmen anzuwenden (5),

gestützt auf das Schreiben vom 12. Juni 1963, durch das die Italienische Republik die Kommission in Anwendung von Artikel 226 des Vertrages um Ermächtigung gebeten hat, die in Artikel 14 des Vertrages vorgesehene innergemeinschaftliche Zollsenkung nicht durchzuführen, die am 1. Juli 1963 für eine Reihe von Blei- und Zinkerzeugnissen vorzunehmen war, insbesondere für :

(1) AB Nr. 58 vom 12. 9. 1960, S. 1217/60.
(2) AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1284/62.
(3) AB Nr. 42 vom 30. 5. 1962, S. 1318/62.
(4) AB Nr. 43 vom 19. 3. 1963, S. 709/63.
(5) AB Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 145/64.

Erzeugnisse	Nummer des italienischen Zolltarifs
Zinkoxyd	28.19 A
Bleioxyd	28.27
Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv	78.02
Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Blei (mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg)	78.03
Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger	78.04 A
Pulver und Flitter, aus Blei	78.04 B
Rohre (einschl. Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Blei	78.05
Teile, aus Blei, von elektrischen Blei-Akkumulatoren	85.04 C II c1
Rehposten und Jagdschrot	93.07 B II a 2 aa alpha

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit vorgenannter Entscheidung vom 20. Dezember 1963 ist die Italienische Republik ermächtigt worden, gegenüber den anderen Mitgliedstaaten bis zum 7. Dezember 1964 einen spezifischen Mindestzollsatz von 30 Lire/kg für Rohblei und von 20 Lire/kg für Rohzink und gegenüber den Drittländern Zollsätze beizubehalten, die für Blei 30 Lire/kg und für Zink 20 Lire/kg über den Zollsätzen liegen, die gegenüber den Drittländern von solchen Mitgliedstaaten angewandt werden, die gegenüber den Drittländern die niedrigsten Zollsätze anwenden.

Deshalb sind in Höhe der vorgenannten Zahlen zwischen den Preisen des italienischen Marktes und denen der anderen Mitgliedstaaten Preisunterschiede der beiden Metalle zu erwarten, die sich für die italienischen Produzenten von Derivaten gegenüber ihren Konkurrenten der anderen Mitgliedstaaten in einer zusätzlichen Belastung äußern würden, die sich nach dem Metallgehalt der Derivate richtet.

Aus den Zahlen der nachstehenden Übersicht ergibt sich, daß der wertmäßige Anteil des Metalls an den Gesamtkosten der Derivate sehr hoch ist, so daß der geringe Mehrwert die vorgenannte zusätzliche Belastung nicht wesentlich verringern kann ; andererseits ergibt sich aus denselben Zahlenangaben, daß der Zollschutz, der sich aus der von der italienischen Regierung am 1. Juli 1963 vorzunehmenden Senkung ergibt, nicht nur erheblich unter der Preisdifferenz der Derivate auf dem italienischen Markt und auf den Märkten der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch beträchtlich unter der vorgenannten zusätzlichen Belastung liegt.

Erzeugnisse	Wertmäßiger Anteil des Metalls (v. H.)	Metallgehalt (v. H.)	Zusätzliche Belast. Lire/kg	Am 1. 7. 63 anzuwendender EWG-Zoll (v. H.)	Nationaler Preis Lire/kg	Richtpreis Lire/kg	Zollschutz Lire/kg	Defizit d. Zollschutzes gegenüber der zusätzlichen Belast. Lire/kg
Zinkoxyd	83,4	90	18	9	178	151	13,5	4,5
Bleioxyd	74,3	94	28,2	12,6	191	134	16,8	11,4
Stäbe, Profile und Draht, aus Blei	65	100	30	9	232	191	17,1	12,9
Bleche, Platten, Tafeln u. Bänder aus Blei (m. einem Quadratm. Gew. von mehr als 1,7 kg	76,6	100	30	9	197	132	11,8	18,2
Folien und dünne Bänder	79,2	95	28,5	7,5	181	161	12	16,5
Pulver und Flitter aus Blei	79,2	95	28,5	5	181	161	8	20,5
Rohre und Rohrstücke aus Blei	82,9	100	30	9	182	132	11,8	18,2
Teile von elektr. Blei-Akkumulat.	55,2	98	29,4	11	268	208	22,8	6,6
Rehposten und Jagdschrot aus Blei	74,3	97	29,1	12	197	162	19,4	9,7

Die Unzulänglichkeit des Zollschutzes gegenüber der vorgenannten zusätzlichen Belastung kann sich auf das wettbewerbsmäßige Gleichgewicht der Derivate auswirken und vor allem die Rentabilität der metallerzeugenden Unternehmen in dem Maße beeinflussen, wie diese zur Senkung ihrer Preise genötigt wären, Dieses Defizit des Zollschutzes könnte das Sanierungsprogramm im Metallsektor sowie die von der italienischen Regierung und den Unternehmungen in dieser Hinsicht schon eingeleiteten Maßnahmen nachteilig beeinflussen.

Die durch diese Entscheidung genehmigten Maßnahmen werden nicht den gewünschten Erfolg haben, wenn sie nicht mit geeigneten Maßnahmen gegenüber den Drittländern verbunden sind. Die Italienische Republik wendet, unter Berücksichtigung der durch die vorgenannten Entscheidungen der Kommission vom 28. Februar 1962 gewährten Ermächtigungen, im allgemeinen auf ihre Einfuhren aus den Drittländern niedrigere Zollsätze an als sie anzuwenden verpflichtet ist. Andererseits hat die Italienische Republik für die von diesen Entscheidungen nicht betroffenen Erzeugnisse nicht darum nachgesucht, von der zweiten Angleichung ihrer nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs befreit zu werden, die sie am 1. Juli 1963 vornehmen mußte. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, die der Italienischen Republik gewährte Ermächtigung, ihre Zollsätze gegenüber den anderen Mitgliedstaaten nicht unter eine bestimmte Höhe zu senken, der Bedingung zu unterwerfen, daß die Italienische Republik ihre Zollsätze gegenüber den Drittländern auf einer angemessenen Höhe hält. In Ermangelung von Angaben, die ein anderes Niveau vorschreiben würden, dürfte es zweckmäßig sein, zur Zeit diese Zollsätze auf dem Stand festzusetzen, der sich aus der in Artikel 23 des Vertrages vorgesehenen ersten Angleichung ergibt. Dieser Stand ist in dem vom Vertrag festgesetzten Zeitplan anwendbar, wenn gegenüber den anderen Mitgliedstaaten drei oder vier Zollsenkungen vorgenommen worden sind.

Trägt man der seit einigen Monaten auf dem internationalen Markt beobachteten Entwicklung und der sich daraus ergebenden beachtlichen Preissteigerung der Grundstoffe Blei und Zink Rechnung, so ist es nicht sicher, daß die Gründe, welche die Kommission dazu bewogen haben, die Italienische Republik zu ermächtigen, eine Ausnahmeregelung für Blei und Zink anzuwenden, sich während der gesamten Laufzeit der vorliegenden Entscheidung als gültig erweisen ; darum erscheint eine neue Überprüfung der Lage, spätestens drei Monate vom Datum der vorliegenden Entscheidung aus gerechnet, angebracht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 7. Dezember 1964 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten die in Spalte A aufgeführten Zollsätze anzuwenden, sofern sie gegenüber den Drittländern die in Spalte B aufgeführten Zollsätze anwendet :

Nummer des ital. Zolltarifs	Erzeugnisse	Spalte A Zollsatz gegenüber anderen Mitgliedstaaten	Spalte B Zollsatz gegenüber Drittländern
28.19 A	Zinkoxyd	10,5 v. H.	14 v. H.
28.27	Bleioxyd	14,7 v. H.	18,6 v. H.
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv	10,5 v. H.	13,5 v. H.
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Blei (mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg)	10,5 v. H.	13,5 v. H.
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger ; Pulver und Flitter, aus Blei :		
	A. Folien und dünne Bänder :		
	I. auf Unterlage	9 v. H.	15 v. H.
	II. andere	9 v. H.	13,5 v. H.
	B. Pulver und Flitter	6 v. H.	8,5 v. H.
78.05	Rohre (einschl. Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen, und ähnliche Waren) aus Blei :		
	A. Rohre (einschl. Rohlinge) und Hohlstangen	10,5 v. H.	14,4 v. H.
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	10,5 v. H.	14 v. H.
85.04 C II c1	Teile aus Blei von Blei-Akkumulatoren	13,2 v. H.	20,5 v. H.
93.07 B II a 2 aa alpha	Rehposten und Jagdschrot	14 v. H.	19 v. H.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1964,

mit der dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik die Genehmigung erteilt wird, bei der Einfuhr bestimmter Milch enthaltender Futtermittelarten einen Ausgleichsbetrag zu erheben

(Der französische, deutsche und niederländische Text sind allein verbindlich)

(64/289/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 23/63/EWG (2) über von der Verordnung Nr. 55 des Rats (3), insbesondere von Artikel 1 Absatz (3) abweichende Maßnahmen betreffend die für einige Futtermittelarten geltenden Abschöpfungsbeträge,

gestützt auf die Verordnung Nr. 72/63/EWG (4) zur Durchführung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 23/63/EWG des Rats vom 21. März 1963 über die Anwendung des Ausgleichsbetrages für Milch enthaltende Futtermittel, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung Nr. 23/63/EWG kann die Kommission die Erhebung eines Ausgleichsbetrages auf die Einfuhr der in Artikel 12 Absatz (1) der Verordnung Nr. 55 genannten Erzeugnisse genehmigen, soweit sie mehr als 5 v. H. Milch enthalten, und wenn der nach dem gleichen Artikel in Aussicht genommene Zusatzbetrag den Unterschied zwischen den Preisen für die in dem verarbeiteten Erzeugnis zu mehr als 5 v. H. enthaltene Milch in dem einführenden Mitgliedstaat einerseits und bei der Einfuhr aus dem ausführenden Mitgliedstaat bzw. aus dritten Ländern andererseits nicht ausgleicht, und wenn, wegen der Unzulänglichkeit dieses Schutzes, die Wettbewerbslage für das betreffende verarbeitete Erzeugnis im einführenden Mitgliedstaat beeinträchtigt wird.

Auf Grund der Anträge der französischen Regierung und der deutschen Regierung vom 3. Mai 1963 bzw. 21. Mai 1963 sowie auf Grund der schriftlichen Anträge der belgischen und der luxemburgischen Regierung, welche der Kommission am 30. Oktober bzw. am 11. Dezember 1963 zugegangen sind, hat die Kommission diesen Regierungen auf Grund ihrer Entscheidungen vom 30. August 1963 betreffend die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sowie vom 9. Januar 1964 betreffend das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg die Genehmigung erteilt, bei der Einfuhr bestimmter Milch enthaltender Futtermittelarten einen Ausgleichsbetrag zu erheben. Diese Entscheidungen wurden letztmalig durch die Entscheidungen vom 6. März 1964 ersetzt.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 72/63/EWG verfolgt die Kommission die Marktentwicklung und setzt unverzüglich neue Preise fest, falls erhebliche Preisänderungen auftreten.

Seit der letzten Preisfestsetzung durch die Kommission am 6. März 1964 haben sich diese Preise erheblich geändert. Die Vorausetzungen für die Anwendung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses sind nach wie vor erfüllt. Auf Grund der Durchführungsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 49 vom 27. 3. 1963, S. 986/63.
(3) AB Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1583/62.
(4) AB Nr. 111 vom 22. 7. 1963 S. 1994/63.